

Luzern, 14. Mai 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 73**

Nummer: P 73  
Eröffnet: 23.10.2023 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.05.2024 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 503

**Postulat Hodel Thomas Alois und Mit. über die Streichung der Doppelzahlungen an Staatsangestellte im Kantonsrat**

Das kantonale Personalrecht sieht in § 49 Personalverordnung (PVO, [SRL Nr. 52](#)) vor, dass Angestellte, welche ein öffentliches Amt ausüben, Anspruch auf einen teilweise oder ganz besoldeten Urlaub von maximal 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr haben. Dieser Anspruch gilt anteilmässig zum Pensum. Das öffentliche Amt stellt eine besondere Form einer Nebenbeschäftigung dar. Da der Kanton ein grosses Interesse an einem gut funktionierenden politischen (Miliz-)System hat, ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes besonders geregelt und wird durch einen begrenzten Anspruch auf (teilweise) besoldeten Urlaub unterstützt. Bei der Festlegung der Dauer und der Besoldung des Urlaubs sind die zeitliche Beanspruchung sowie die Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen, sodass daraus grundsätzlich kein Doppelverdienst resultiert. Diese Regelung gilt auch für die öffentlich-rechtlichen selbständigen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern, sofern sie nicht vom Personalrecht abweichen dürfen. Nicht mehr unter das öffentliche Personalrecht des Kantons Luzern fallen das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (LUPS), welche Körperschaften des privaten Rechts sind. Sie haben jedoch in ihren Personalverordnungen die gleiche Regelung wie der Kanton Luzern festgehalten.

Die Regelung in § 49 PVO bildet das Gegenstück zu Artikel 324a Obligationenrecht (OR, [SR 220](#)), welcher für privatrechtlich angestellte Arbeitnehmende gilt. Gemäss dieser Regelung haben Arbeitnehmende bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, einen Lohnanspruch für beschränkte Zeit (mindestens drei Wochen). Als solche wird im OR explizit auch die Ausübung eines öffentlichen Amtes genannt. Bei diesem Anspruch handelt es sich um eine zwingende Bestimmung des OR, welche im Arbeitsvertrag nicht wegbedungen werden kann, und von welcher somit alle Arbeitnehmenden profitieren. In seiner Antwort auf die [Motion 20.3865](#) vom 19. Juni 2020, welche einen bezahlten Urlaub von bis zu zehn Tagen pro Jahr für Arbeitnehmende mit einem öffentlichen Amt forderte, erachtete der Bundesrat diese Regelung als genügend und beantragte die Ablehnung der Motion. Diese wurde am 15. März 2022 zurückgezogen.

Die Regelung in der Personalverordnung hat sich in der Praxis bewährt und passt aufgrund der allgemeinen Formulierung auf eine Vielzahl von Konstellationen, da nicht nur bei der

Ausübung eines Kantonsratsmandats ein Doppelverdienst zu vermeiden ist. Indem in § 49 PVO geregelt ist, dass bei der Gewährung des Urlaubs die zeitliche Beanspruchung als auch die Entschädigung des Amtes zu berücksichtigen sind, können einerseits die Bedürfnisse der Angestellten auf genügend freie Zeit für die Ausübung eines Amtes erfüllt und andererseits ein eigentlicher Doppelverdienst verhindert werden. Dass im Einzelfall allenfalls ein geringer Mehrverdienst resultiert, da die zeitliche Belastung nie ganz genau eingeschätzt werden kann, ist aus Sicht des Kantons als attraktiver Arbeitgeber und im Sinne der Unterstützung eines gut funktionierenden politischen (Miliz-)Systems in Kauf zu nehmen. Benötigen die Angestellten des Kantons mehr als 15 Arbeitstage für ihr Amt, können sie zum Beispiel Mehrstunden kompensieren oder einen unbesoldeten Urlaub beantragen.

Wie vorgehend aufgezeigt, haben auch die privatrechtlich angestellten Kantonsrätinnen und -räte Anspruch auf einen besoldeten Urlaub in ähnlichem Umfang. Eine Änderung der kantonalen Regelung im Sinnes des Postulats würde zu einer Schlechterstellung der kantonalen Angestellten führen. Wir erachten deshalb das Anliegen des Postulats, nämlich eine faire Lösung für alle Mitglieder im Kantonsparlament mit Anstellungsverhältnis, im geltenden Recht als bereits umgesetzt.

Wir beantragen Ihrem Rat daher die Ablehnung des Postulats.